

für einen Braumeister, die aber nach dem Dertlichen mancher Abänderungen fähig ist, findet sich am Ende dieses Capitels unter 1.

§. 37.

Hängt etwa die Wahl der Schenkwirthe, welches eigentlich die Verkäufer des Biers im Einzelnen sind, von dem Pächter ab: so müssen die Gränzen dieses Rechts genau bestimmt werden. Sie müssen rechtliche Leute seyn, die die Unterthanen nicht zum Schwelgen verführen, und denselben durch Vorhalten nicht Schaden thun. Sie müssen auch für die Consumenten gelegen wohnen, und der Aufsicht der Policen unterworfen bleiben, auf deren angeführte gegründete Ursachen sie des Schanks entsezt werden können. Diese Freiheit muß sich die Cammer vorbehalten, aber auch zugleich die Oberaufsicht, daß ein guter untadelhafter Schenke nicht ohne Ursach aus seiner Nahrung geworfen werden könne. Hinlänglicher Absatz und richtige Bezahlung sind diejenigen Punkte, die den Pächter nur interessieren können.

§. 38.

Endlich muß es auch an Aufsicht über das Brauwesen nicht fehlen. Es muß von Zeit nachgeforscht werden, ob der Ordnung nach verfahren werde, und das Bier seine Güte habe. Bey entdeckten Mängeln muß man Probe = Gebraue durch Sachkundige thun lassen. Auch diesen Anordnungen muß sich der Pächter unterwerfen.

§. 39.

Alle dergleichen Anordnungen sind zwar in den Polizen, Gesetzen gegründet, und sie fließen aus der Natur der Sache her, eben so, als daß der Pächter gegen Beeinträchtigungen der Klipp- und Kesselbrauereyen geschützt werden müsse. Um allen Weiterungen aber vorzubeugen, ist es gut, sie mit dem Pächter conventionel zu machen, damit bey entstehenden Vorfällen allen Ausflüchten ausgewichen, und die Unordnungen kurz abgethan werden können.

§. 40.

Wenn einem Pächter die Natural- und baaren Gefälle mit in Pacht gegeben sind: so muß er verbindlich gemacht werden, daß er solche gebührend einfordere, nicht aufsummen lasse, und dann unter der Ausflucht der nicht bezahlten oder inexigible gewordenen mit der Zahlung in Rückstand bleibe. Bloß die wirklichen Non-Valenten, die aber obrigkeitlich beschei-

schei-